

Bedingungen für Lieferung und Zahlung (AGB)

Zu nachstehenden Bedingungen verkaufen und liefern wir. Sie sind stets Bestandteil unserer Lieferverträge, soweit in diesen nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Liefervertrag nur mündlich geschlossen sein sollte.

1. Preise

Die Preise in unseren Angeboten sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Für den Fall einer wesentlichen Änderung der den Preis bestimmenden Faktoren vor Versandbereitschaft sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu korrigieren. Die Preise verstehen sich stets ab Werk, ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Es kommt der am Tag der Lieferung gültige Preis zur Anwendung. Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen!

Bei Kleinstaufträgen für Pressartikel unter 200,00 Euro Nettowarenwert bzw. unter einer Schichtleistung behalten wir uns aus wirtschaftlichen Gründen vor, pro Position 60,00 € bzw. 120,00 € Einrichtungskosten zu berechnen. Eine Musterteilpressung kostet pauschal 60,00€ bzw. 120,00 €; je nach Maschinengröße. Der Mindestnettorechnungswert beträgt 60,00 €.

2. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind, soweit keine Vorauszahlung vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsdatum oder Meldung der Versandbereitschaft in bar oder im Überweisungswege, ohne jeden Abzug, frei unserer Zahlstelle zu bezahlen.

Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Die Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Wechsel und Schecküberweisungen nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber gegen Vergütung der Diskont- und Bankspesen herein. Gutschriften für Wechsel und Scheckanweisungen gelten stets nur unter der Bedingung der Einlösung. Der Besteller kommt mit Fälligkeit unserer Ansprüche auch ohne Mahnung in Verzug. Unter Vorbehalt anderer Rechte berechnen wir als Verzugszinsen p. a. 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank. Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen sind nur bei von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannten Ansprüchen des Bestellers möglich.

Bei erstmaligen Bestellungen wird die Aufgabe von üblichen kaufmännischen Referenzen erbeten. Wenn solche Referenzen nicht aufgegeben werden oder die von dem Verkäufer zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und Überwachung der Verbindung eingezogenen Auskünfte nicht befriedigen, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme nach Wahl des Verkäufers.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers oder der für seine Verpflichtungen evtl. mithaftenden Personen zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf etwa hereingenommene Wechsel zur Folge. In solchen Fällen sind wir außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen volle Vorauszahlung in bar oder Sicherheitsleistung auszuführen, soweit anderes als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir jederzeit berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen, unsere Eigentumsvorbehaltsware gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages herauszuverlangen und in einer uns als geeignet erscheinenden Form auf Kosten des Bestellers sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung unserer Eigentumsvorbehaltsware zu untersagen und Bekanntgabe der Kreditgeschäfte zu verlangen..

3. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Ein Eigentumswerb des Käufers an der Vorbehaltsware, gemäß § 950 BGB, im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung unserer Eigentumsvorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne das uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeitenden Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- oder Verarbeitung zu. Durch die Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen an dem neuen Bestand etwa entstehenden Eigentums- oder Miteigentumsanteile überträgt der Besteller im Wert unserer Vorbehaltsware schon jetzt auf uns. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen oder den neuen Bestand für uns mit kaufmännischer Sorgfalt und gibt uns auf Wunsch jederzeit über Bestand und Zustand unserer bei ihm befindlichen Sachen Auskunft.

Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Die Verpfändung, die Sicherheitsübereignung oder andere unsere Rechte gefährdenden Verfügungen ist ihm untersagt.

Die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt uns der Besteller mit allen Nebenrechnungen schon jetzt zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Ware oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen seinen Abnehmern bekanntzugeben und uns die zu Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Ist er im Verzug, so hat er auf die abgetretenen Forderungen eingehende Beträge sofort an uns abzuführen. Unsere übrigen Ansprüche aus Verzug des Bestellers werden dadurch nicht berührt. Von der Pfändung und jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für die Invention notwendigen Unterlagen benachrichtigen.

Übersteigt der Wert unserer Sicherungen die Summe unserer Forderungen gegen den Besteller um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherungen verpflichtet.

Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

4. Lieferfrist und Liefermengen

Die im Angebot genannte Lieferfrist ist freibleibend. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist wird nach Möglichkeit eingehalten. Sie ist jedoch unverbindlich. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Umstände bei uns oder einem unserer Zulieferanten gibt uns das Recht, ohne Schadensersatzgewährung oder Nachlieferungsverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten bzw. einen neuen Liefertermin festzusetzen. Die Geltendmachung entgangenen Gewinns oder mittelbaren Schadens durch den Besteller ist ausgeschlossen.

Aufgrund produktionstechnischer Abläufe behalten wir uns eine Mengendifferenz von +/- 10% vor.

5. Gefahrübergang

Wenn die Sendung (Ware und Verpackung) das Werk verlässt oder von uns versand- oder abholbereit ist, geht jede Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn der Versandort nicht gleich Erfüllungsort ist. Wird die Ware von uns zurückgenommen, aus Gründen die von uns nicht zu vertreten sind, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang bei uns.

6. Abnahme und Gewährleistung

Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ankunft auf Mängel zu untersuchen und uns diese innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware, unter Angabe der Auftrags- und Lieferschein-Nummer, schriftlich anzuzeigen; andernfalls können Rechte aus ihnen nicht hergeleitet werden.

Für neu entwickelte und bei uns hergestellte Artikel, welche vorher nicht ausreichend getestet und in der festgelegten geometrischen wie materiellen Beschaffenheit schriftlich vom Kunden freigegeben worden sind, übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung.

Von uns zu vertretende Fehler, die unter normalen Verhältnissen bei sachgemäßer Behandlung der Ware aufgetreten sind und zur Störung geführt haben, beseitigen wir nach unserer Wahl durch Instandsetzung oder Umtausch der mangelhaften Teile so rasch, wie es uns möglich ist. Wir vertreten jedoch nur solche Fehler, die nachweislich auf Materialmängel oder unsachgemäße Arbeit zurückzuführen sind. Hat der Besteller Teile fremder Herkunft in den Liefergegenstand eingebaut, so sind wir im Zweifelsfall berechtigt, fremdes Verschulden als Ursache der Störung und des Fehlers anzunehmen. Weitere Ansprüche, die aus Fehlern hergeleitet werden, wie z.B. Ansprüche auf Ersatz mittelbaren Schadens, sind uns gegenüber ausgeschlossen. Ebenso haften wir nicht für unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben in der Bestellung, insbesondere auch nicht, soweit sie sich auf die Beschaffenheit und Funktion der Lieferware beziehen, selbst wenn über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Angaben zwischen Besteller und uns verhandelt worden ist. Eine Hemmung oder Unterbrechung der Mängelgewährfrist findet in keinem Falle statt.

7. Rücksendungen

Eine Rücknahme der Ware ist nur nach vorheriger Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers möglich. Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

8. Urheberrecht

Formen und sonstige Fertigungseinrichtungen, welche entsprechend unserer Konstruktion und unter unserer Regie hergestellt worden sind, bleiben unser Eigentum ungeachtet des dafür vom Besteller zu tragenden Kostenanteils. Zeichnungen, Muster, Entwürfe und ähnliche Unterlagen, die den Angebots- oder Liefergegenstand betreffen, bleiben unser Eigentum. Der Besteller darf sie ohne unsere Genehmigung nicht anderweitig benutzen und auch nicht Dritten zur Kenntnis bringen. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung eingesandter Zeichnungen, Modelle oder sonstiger Unterlagen haftet der Besteller. Für Verletzung von fremden Schutzrechten bei Fertigung und Lieferung von Erzeugnissen nach Angaben des Bestellers trägt dieser die alleinige Verantwortung und ist für etwaige Regressansprüche haftbar. Zur Nachprüfung der Urheber- und Schutzrechte sind wir nicht verpflichtet.

9. Gültigkeit

Soweit einzelne Bestimmungen vorstehender Bedingungen für Lieferung und Zahlung ungültig und rechtsunwirksam sein sollten, sind sie sinngemäß zu ersetzen oder auszulegen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle von uns getätigten Geschäfte gilt Dresden als Erfüllungsort und als Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.